

Leitsätze 02/ Personal

Leitsatz 02/07 - Datenpflege in den Abrechnungssystemen der Beamten- und Soldatenversorgung

Leitsätze

(1) Die für die Beamten- und Soldatenversorgung zuständigen Stellen sollten alle zahlungsrelevanten Daten zu einer Person in ihrem Abrechnungssystem erfassen. Es sollten bereits während der aktiven Dienstzeit alle Daten erfasst werden, die im Versorgungsfall zahlungsrelevant werden könnten.

(2) Medienbrüche zwischen Papierakte und elektronischem Abrechnungssystem sollten für künftige und bereits bestehende Versorgungsfälle behoben werden. Die jeweiligen Daten sollten vollständig in das Abrechnungssystem übertragen werden. Nur so können Berechnungen automatisiert stattfinden.

(3) Um einen fachkundigen Umgang mit dem Abrechnungssystem zu gewährleisten, sollte das zuständige Personal regelmäßig geschult werden und Hintergrundinformationen über die Auswirkungen der Dateneingaben erhalten.

Hintergründe

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge verwenden die Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden im Bereich der Beamten- und Soldatenversorgung weitgehend einheitliche Software-Programme, die für eine umfassende und eigenständige Abwicklung von Personalabrechnungen konzipiert sind. Diese sind so programmiert, dass die Systeme mit Hilfe der eingegebenen Daten weitgehend eigenständige Berechnungen durchführen. Dies ist durch eine Verknüpfung von Zahlfällen auch einzelfallübergreifend möglich. Damit Berechnungen automatisiert stattfinden können, ist es jedoch zwingend erforderlich, dass den Abrechnungssystemen alle zahlungsrelevanten Daten korrekt und vollständig vorgegeben werden. Nur so können die Abrechnungssysteme umfassend genutzt und Fehlzahlungen vermieden werden.

(1) Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass bei der Hinterbliebenenversorgung Fehlzahlungen dadurch entstanden, dass die Daten der Kinder in den Rubriken „Familie/Bezugsperson“ und „Familienzuschlag“ nicht hinterlegt waren. Dies könnte vermieden werden, wenn bereits während der aktiven Dienstzeit einer Beamtin/eines Beamten die zuständige Behörde die entsprechenden Eingaben stets zeitnah vornehmen würde. Die Daten der Kinder sollten stets vollständig bei der Person erfasst werden, aus deren früherem Dienstverhältnis der Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgung abgeleitet wird (Versorgungsurheberin bzw. Versorgungsurheber) und regelmäßig überprüft werden.

Bei der Anrechnung weiterer Einkünfte (Ruhensregelungen) empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Art des Einkommens und den Namen des Arbeitgebers bzw. des Leistungsträgers jeweils an der dafür vorgesehenen Stelle in dem Abrechnungssystem zu erfassen. Bei solchen Ruhensregelungen kann entscheidend sein, ob es sich z. B. um ein Einkommen aus dem öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen), ein Einkommen aus selbstständiger Arbeit oder ein Erwerbsersatzeinkommen handelt. Ist die Art des Einkommens im Abrechnungssystem nicht kenntlich gemacht, kann dies zu fehlerhaften Ruhensberechnungen und damit zu Fehlzahlungen führen.

(2) Bei der Umstellung auf die aktuell verwendeten Abrechnungssysteme konnten nicht alle Daten vorheriger Datenverarbeitungssysteme migriert werden. Daher werden für bestimmte Bereiche weiterhin andere Systeme oder Papierunterlagen zur Sachbearbeitung herangezogen.

Sind die elektronischen Datensätze der späteren Versorgungsberechtigten bzw. Versorgungsurheberinnen und Versorgungsurheber unvollständig, so stellen sie eine Fehlerquelle dar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von dem zuständigen Personal nicht nachgeprüft wird, ob außerhalb des jeweiligen Abrechnungssystems weitere Unterlagen vorliegen.

Außerdem sollten im Hinblick auf eine zunehmend papierlose Verwaltungsarbeit und die Vermeidung eines andauernden Medienbruchs die Daten im Abrechnungssystem korrekt erfasst werden. Ist dies nicht der Fall, werden im Übrigen auch automatisierte Systemabfragen und Plausibilitätsprüfungen verfälscht.

(3) Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass das zuständige Personal nicht immer ausreichend im Umgang mit dem verwendeten Abrechnungssystem geschult ist. Insbesondere fehlte es ihm häufig an Hintergrundwissen darüber, welche Informationen für die

systemseitige Berechnung wichtig sind, welche Möglichkeiten für Dateneingaben bestehen und welche Prüfungen und Berechnungen im Hintergrund stattfinden. So war den Bearbeiterinnen und Bearbeitern z. B. nicht bekannt, dass im System einzelne Datensätze von der Abrechnung von Ruhensregelungen ausgeschlossen werden können, anstatt vorhandene Datensätze vollständig zu löschen.